

Satzung „Förderverein KKG betreut“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein KKG betreut“. Er wurde am 6. April 2017 gegründet. Der Verein ist unter VR 61144 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Neustadt an der Weinstraße.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt mit dem 01. August und endet mit dem 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

Der „Förderverein KKG betreut“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Förderverein hat insbesondere den Zweck, die Nachmittagsbetreuung am Käthe-Kollwitz-Gymnasium (KKG) zu betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des „Förderverein KKG betreut“ dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere die Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Beirates – können für ihre Tätigkeit eine

angemessene Vergütung erhalten (Ehrenamtszuschale laut § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz). Über die Höhe der Zuschale entscheidet der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Volljährigkeit.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Antrag.

Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Gegen eine Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Pflichtbeitrages befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod des Mitglieds
- durch Kündigung
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- durch Ausschluss

Die Kündigung hat schriftlich, binnen einer Frist von mindestens 1 Monat vor Ende des Schuljahres (31.07.) zu erfolgen.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliedschaft ruht in diesem Falle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Bei dem Mitgliedsbeitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft in jedem Geschäftsjahr in voller Höhe zu zahlen. Mitglieder, die kein selbstständiges Einkommen haben, können von der Beitragszahlung auf Antrag durch den Vorstand befreit werden. Die Beiträge sind zum 31. Oktober eines jeden Jahres fällig. Bei Beitritten nach dem 31. Oktober wird der Beitrag binnen Monatsfrist fällig.

Freiwillige Spenden sind möglich.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der/dem ersten Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer)
- der/dem Schatzmeister/in

Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Wählbar sind Vereinsmitglieder.

Die gewählten Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB.

Der/die erste Vorsitzende/r und der/die stellvertretende Vorsitzende/r, jede/r für sich alleine, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie sind jeweils Vorstand im Sinne § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein darf der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder in seinem Auftrag tätig werden.

Die Schatzmeister/in führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins; sie/er zieht die Beiträge ein; sie/er leistet Zahlungen auf Anweisung der ersten, bei ihrer Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand leitet den Verein und führt seine laufenden Geschäfte.

Insbesondere entscheidet der Vorstand über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet diese vor und leitet sie.

Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied der Schulleitung des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums sein. Es ist automatisch stimmberechtigt.

Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Frist von wenigstens einer Woche sollte eingehalten werden.

Zu Vorstandssitzungen werden alle Vorstandsmitglieder, die Schulleitung und die Beiräte eingeladen.

Die/der erste Vorsitzende, bei ihrer Verhinderung die/der zweite Vorsitzende, bei beider Verhinderung die/der Schatzmeister/in, leitet die Vorstandssitzung. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen fertigt der/die Schriftführer/in ein Protokoll, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, Stimmübertragung durch Vollmacht ist nicht möglich, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in der Regel jährlich - möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres - einzuberufen.

Die Mitglieder sind zu der Versammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem entsprechenden Termin einzuladen.

Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung muss sein:

- (1) Bericht der/des Vorsitzenden
- (2) Bericht der/des Schatzmeisters
- (3) Bericht der Kassenprüfer
- (4) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- (5) Wahl des Vorstandes (nur im Wahljahr)
- (6) Wahl der Kassenprüfer (nur im Wahljahr)

Daneben soll die Wahl des Beirates (nur im Wahljahr) erfolgen.

Über Anträge, die nicht Gegenstand einer mitgeteilten Tagesordnung waren, kann nur beraten und auch abgestimmt werden, wenn die Versammlung vorher mit Zweidrittelmehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen hat. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen und Beitragserhöhungen.

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, Stimmübertragung durch Vollmacht ist nicht möglich, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt

- in Angelegenheiten, die das Mitglied oder einen seiner Angehörigen betreffen (§ 52 StPO)
- wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins ist ebenfalls mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder zu beschließen, jedoch müssen in diesem Fall mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Kommt die Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist erneut einzuladen und zwar unter besonderem Hinweis auf die Tagesordnungspunkte. Erst dann kann der Verein mit einfacher Mehrheit über die Auflösung entscheiden.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der/die Schriftführer/in ein Protokoll. Ist er verhindert, erstellt das Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet oder ein vom Vorstand zu bestimmender Protokollführer für diese Sitzung das Protokoll. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden oder einem Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Zur Mitgliederversammlung sind die Schulleitung und der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates (Schulelternsprecher) einzuladen, soweit diese/r nicht schon Mitglied des Vereins sind.

§ 12 Beirat

Fakultativ kann ein Beirat gewählt werden.

Der Beirat besteht aus:

- einem Mitglied des Vereins aus der Lehrerschaft des KKG
- einem Mitglied des Vereins aus der Elternschaft des KKG

Der Beirat soll dem Vorstand unterstützend zur Seite stehen und ist in Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Ausschüsse für besondere Zwecke einsetzen. Diese Ausschüsse haben dann beratende Funktion.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neustadt an der Weinstraße mit der Auflage, dieses entsprechend dem Satzungszweck zu verwenden.

§ 15 Haftung

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG in der dort angegebenen Höchstgrenze jährlich erhalten, haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 16 Redaktionelle Satzungsänderungen

Zur Pflege und Präzisierung der Vereinssatzung werden redaktionelle Änderungen am Satzungstext zugelassen. Über eventuelle Änderungen beschließt der Vorstand. Änderungen sind in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen, zu protokollieren und dem Registergericht zuzustellen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 4. April 2017 errichtet.

Neustadt, 6. April 2017